

# Amtsblatt

der

## Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

N<sup>o</sup>. 49.

Breslau, den 1. Dezember

1894.

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

Nr. 930. Beförderung dienstlicher Sendungen mit der Post.

#### Betriebs-Angelegenheiten.

Nr. 931. Aenderung der Vorschriften für die gemeinschaftliche Wagenbenutzung der Staatsbahnen u. s. w. (Dienst-anweisung Nr. 149.)

#### Verkehrs-Angelegenheiten.

Nr. 932. Vereins-Reiseverkehr.

Nr. 933. Ausfertigung von Blankokarten für Hin- und Rück-fahrt.

Nr. 934. Benutzung von Fahrtausweisen über kürzere Bahn-strecken.

Nr. 935. Verzeichnisse zur Waarenstatistik der Güterbewegung.

Nr. 936. Verwiegung durch Private.

Nr. 937. Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichs-auslande zu berücksichtigenden Zoll- pp. Vorschriften.

Nr. 938. Zollvorschriften für den Verkehr nach Rußland.

Nr. 939. Einfuhrbeschränkung im Verkehr mit Luxemburg.

Nr. 940. Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände und Thiere.

Nr. 941. Frachtstückgutbeförderung.

Nr. 942. Staatsbahnverkehr Berlin—Breslau.

Nr. 943. Staatsbahnverkehr Breslau—Erfurt und gemeinschaftlicher Vieh- pp. Tarif Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und anschließende Privatbahnen.

Nr. 944. Staatsbahnverkehr Hannover—Breslau.

Nr. 945. Deutsch-Russischer Verband-Güter-Verkehr. Ausnahmetarif 2 für Flachs zc.

Nr. 946. Deutsch-Sosnowicer Grenzverkehr.

#### Verhältnisse anderer Bahnen.

Nr. 947. Betriebs-Eröffnungen.

### Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

Nr. 930. Beförderung dienstlicher Sendungen mit der Post.

Von der Reichspostverwaltung ist festgestellt worden, daß seit der Aversionierung der in Preussischen Staats-Dienstangelegenheiten entstehenden Post-, Porto- und Gebühren-Beträge die Post von Behörden und Beamten in weit erheblicherem Umfange als vorher in Anspruch genommen wird. Die Reichspost-Verwaltung hat jedoch auf das Abkommen wegen der Portoaversionierung nur in dem Vertrauen eingehen können, daß in den Grundfällen, nach welchen bisher die Abscheidung frankirter Sendungen erfolgte, keine wesentlichen Aenderungen eintreten würden. Demgemäß ist unter Nr. 7 unserer Verfügung vom 20. März d. J. I 3935 (Amtsblatt Seite 103 ff.) ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Post anlässlich der Aversionierung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden darf, und daß es bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch Unterbeamte der Behörden zc. am Sitze der letzteren und bei anderen dergleichen Einrichtungen verbleibe. Indem wir die angezogene Verfügung hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen, weisen wir unter Bezugnahme auf die Dienstvorschrift Nr. 2 und die dazu erlassenen Nachträge noch besonders auf folgende einzelne Punkte hin:

- 1) Der die unentgeltliche Beförderung bedingende Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ darf nur bei frankirt abzuschickenden Sendungen Anwendung finden.
- 2) Alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankiren sind, müssen nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ und die Portofreiheit genießenden Sendungen unter Bezeichnung mit dem vorgeschriebenen Portofreiheitsvermerk abgelassen werden.

- 3) Jeder Zeit ist auf thunlichste Beschränkung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitig an eine Adresse abzufsendenden Briefe und durch Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen.
- 4) Von dem Verfahren der Einschreibung und der Beschaffung von Post-Zustellungsurkunden darf nur in wirklich notwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden.
- 5) Hinsichtlich der Beförderung der Eisenbahn-Dienstcorrespondenz durch die Zugbeamten bewendet es auch nach der Aversionirung der Post-, Porto- und Gebühren-Beträge bei dem bisherigen Verfahren.
- 6) Soweit nach den angeführten Bestimmungen die Post zur Beförderung von Sendungen in Anspruch genommen werden darf, ist schon beim Entwerfe der betreffenden Verfügungen der in Frage kommende Postbeförderungsvermerk und zwar unmittelbar unter der Adresse anzugeben.

Gegen Beamte, welche gegen die gegebenen Vorschriften verstoßen sollten, wird unnachsichtig mit disciplinarischen Maßnahmen vorgegegangen werden. (Id. 73 vom 27. November d. J.)

An sämtliche Beamte.

## Betriebs- = Angelegenheiten.

### Nr. 931. Aenderung der Vorschriften für die gemeinschaftliche Wagenbenutzung der Staatsbahnen u. s. w. (Dienstanweisung Nr. 149.)

Die Vorschriften für die gemeinschaftliche Wagenbenutzung der Preussischen Staatsbahnen sowie der diesen Vorschriften beigetretenen deutschen Eisenbahnen (Dienstanweisung Nr. 149) werden wie folgt abgeändert:

1. In dem Verzeichniß der Stations- und Spezialwagen (Anlage B) S. 28 ist der Absatz „g) Wagen des Bezirks Breslau, Langholzwagen (HH)“ zu streichen, der nachfolgende Buchstabe h ist in g umzuändern.
2. In der Anleitung zur Aufstellung der Wagen-Berwendungs-Nachweisungen (Anlage J) S. 36 erhält der erste Absatz folgenden Wortlaut:

„Zur Querspalte I. Es waren erforderlich.“

Hier ist einzutragen der gesammte wirkliche Bedarf der Station an Güterwagen für den Nachweisungstag einschließlich:

- a) der Wagen, die zu Verladungen erforderlich waren, aber nicht gestellt werden konnten,
- b) der zu Umladungen erforderlichen und der als Gilgut-, Brems-, Schutz- oder Postbeiwagen in die Züge eingestellten Wagen,
- c) der zur Beförderung von Dienstgut verwendeten Wagen, jedoch mit Ausnahme der einer Abfertigung auf Begleitschein oder Dienstfrachtbrief nicht unterliegenden, in Arbeitszügen beförderten Wagen. (IIa. 11191 vom 24. November d. J.)

An sämtliche Dienststellen des Direktionsbezirks.

## Verkehrs- = Angelegenheiten.

### Nr. 932. Vereins-Reise-Verkehr.

In den alphabetischen Fahrchein-Verzeichnissen sind unter Abschnitt V als neue Verbindungsstrecken Thorn—Granica bezw. Granica—Thorn mit 310 km nachzutragen, und mit Gültigkeit vom 1. Dezember d. J. die Fahrpreise I. Klasse bei den Scheinen der Reihe 257, Oppeln—Boskowska, zu streichen. Ferner sind auf Seite 130 bei den Scheinen der Reihe 1218, Berciorova—Bucarest, die Fahrpreise der I. Klasse von 2420 auf 2430 und diejenigen der II. Klasse von 1670 auf 1680 Pfennige abzuändern. (IIb. 15173 vom 27. November d. J.)

An alle beteiligten Dienststellen.

**Nr. 933. Ausfertigung von Blankokarten für Hin- und Rückfahrt. (C. 8.)**

Für Hin- und Rückfahrt mehrerer nach derselben Station reisender und gemeinschaftlich zurückfahrender Personen ist auf Verlangen fortan nur eine gemeinschaftliche Blankokarte auszufertigen.

In den „Allgemeinen Abfertigungs-Vorschriften“ sind auf Seite 13 §. 1 Zus.-Best. I der zweite und dritte Satz zu streichen. (Ib. 13 655 vom 27. November d. J.)

An alle Stationen, Fahrkarten-Ausgabestellen und das Zugbegleitpersonal.

**Nr. 934. Benutzung von Fahrtausweisen über kürzere Bahnstrecken.**

Vom 1. Dezember dieses Jahres ab haben die auf Seite 16 des Eisenbahn-Personen- und Gepäck-Tarifes, Theil II, gegebenen Bestimmungen, betreffend die Benutzung von Fahrtausweisen über kürzere Bahnwege (Absatz 2 zu §. 12), auch für den Verkehr mit der Lübeck-Büchener und Mecklenburgischen Friedrich-Franz Eisenbahn Gültigkeit. In soweit kommt also die Beschränkung, daß beide Strecken dem Preussischen Staatseisenbahnnetz ausschließlich angehören müssen, in Wegfall.

In dem genannten Tarif, desgleichen in den Fahrplanvorschriften, Abschnitt VII, Ziffer 4, ist an zutreffender Stelle ein auf diese Amtsblattverfügung hinweisender Vermerk anzubringen. (Ib. 14942 vom 28. November d. J.)

An die Stations-Vorstände, Fahrkarten-Ausgabe- und Gepäck-Abfertigungsstellen aller Bahnhöfe und die Ausgabestellen für zusammenstellbare Fahrscheinehefte.

**Nr. 935. Verzeichnisse zur Waarenstatistik der Güterbewegung.**

Von dem Verzeichnisse der Waarenstatistik der Güterbewegung ist die vierte Auflage herausgegeben worden, welche den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken mittelst Briefumschlag bereis zugegangen ist.

Es wird zur Beachtung darauf hingewiesen, daß in dem Güterverzeichnis der neuen Auflage unter Ziffer 8 der Artikel „Chlormagnesium“ und unter Ziffer 52 die Artikel „rohe Kali- und Magnesiumsalze“ fortgelassen, dagegen unter Ziffer 10 in demselben Wortlaut aufgeführt sind, welcher für die Güterklassifikation des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Theil I, unter Nr. 2 und 3 des Artikels „Salze“ angenommen ist; ferner wurde unter Ziffer 31c „Schleifholz“ zugefügt.

Die dritte Auflage des fraglichen Verzeichnisses vom August 1889 ist als Altpapier zu behandeln.

(Ib. 15 270 vom 29. November d. J.)

An sämtliche Güter-, Eilgut- und Gepäckabfertigungsstellen.

**Nr. 936. Verwiegung durch Private. (C. 7.)**

Der Stärkefabrik der Gebrüder Garbe in Glogau ist die Verwiegung der für sie ankommenden Kartoffelsendungen auf der Centifemalwaage der Fabrik und durch einen ihrer Beamten, welcher eisenbahnseitig hierzu verpflichtet worden ist, gestattet worden. Die Verwiegungen sind als bahnamtliche anzusehen, wiewohl die Wiegebühren außer Ansatz bleiben. Sofern an die genannte Fabrik Kartoffelsendungen zur Aufgabe gelangen, bei denen die Versender die Angabe des Gewichts unterlassen oder die bahnamtliche Gewichtsbestimmung beantragen, so ist eine Verwiegung auf bahneigenen Waagen nicht vorzunehmen, wenn nicht etwa eine augenscheinliche Ueberlastung der Wagen vorliegt oder die Versender die Verwiegung ausdrücklich auf der Versandstation verlangen.

Die Güterabfertigungsstelle Glogau hat das auf der Fabrikwaage ermittelte und ihr von dem Wiegebeamten mitgetheilte Gewicht sowie die Fracht in die betreffende Begleitkarte einzutragen und Beides der Versand-Güter-Abfertigungsstelle behufs Bervollständigung der Stammkarte bekannt zu geben.

(Ib. 15 214 vom 28. November d. J.)

An sämtliche Güter-Abfertigungs- und Haltestellen für den Güterverkehr.

**Nr. 937. Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll- pp. Vorschriften.**

Zu der durch Amtsblattverfügung Nr. 947/92 bekannt gemachten Zusammenstellung der im Verkehre mit dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll- pp. Vorschriften (Kundmachung 11 des Deutschen Eisenbahn-

Verkehrs-Verbandes) kommt der Nachtrag 4 zur Einführung, welcher Aenderungen und Ergänzungen bezüglich des Verkehrs nach den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und Rumänien enthält.

Exemplare dieses Nachtrages werden von den königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern bei der Druckfachen-Verwaltung angefordert und den Dienststellen in der Anzahl der vorhandenen Hauptexemplare überwiesen werden. (Hb. 15310 vom 28. November d. J.)

An sämtliche Güter- und Eilgut-Abfertigungsstellen.

**Nr. 938. Zollvorschriften für den Verkehr nach Rußland. (C. 10.)**

Die russische Zollkammer verlangt unbedingt, daß die als Zolldokument dienenden Frachtbriefe die genauesten Angaben insbesondere über die Anzahl der Colli, sowie über die Zeichen und Nummern der einzelnen Stücke enthalten. Obwohl diese Bestimmung in der Kundmachung 11 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes (S. 111 unter 37) gegeben ist, wird dieselbe dennoch vielfach nicht beachtet, weil die Versender anscheinend der irrigen Ansicht sind, daß die Bezeichnung der einzelnen Colli nach Zahl, Nummer und Zeichen bei den vom Versender selbst verladene Wagenladungsgütern nicht erforderlich sei. Die Zollkammer besteht jedoch auch bei Wagenladungsgütern auf dieser Angabe.

So mußte in letzter Zeit eine für Rußland bestimmte Wagenladung Harz, zu welcher der Frachtbrief und das Zolldokument unvollständig war, indem die 26 Fässer, aus welchen die Ladung bestand, nicht einzeln nach Zahl, Zeichen und Nummern aufgeführt waren, zum Zwecke der Feststellung dieser Angaben und entsprechender Ergänzung der zugehörigen Begleitpapiere an der Grenze umgeladen werden, um einen Zollanstand zu vermeiden.

Zur Begegnung derartiger Unregelmäßigkeiten, welche den Grenzstationen nicht nur bedeutende Mehrarbeiten verursachen, sondern in der Regel auch erhebliche Transportverzögerung herbeiführen, werden die Dienststellen angewiesen, für die Folge genau darauf zu achten, daß die Begleitpapiere (Originalfrachtbrief, sowie Zolldokument) stets ordnungsmäßig ausgestellt werden.

Unvollständige oder ungenaue Begleitpapiere sind zum Zwecke der Berichtigung bezw. Neuanfertigung den Versendern zurückzugeben. (Hb. 15 136 vom 26. November d. J.)

An sämtliche Güter-Abfertigungsstellen.

**Nr. 939. Einfuhrbeschränkung im Verkehr mit Luxemburg. (C. 16.)**

Die luxemburgische Regierung hat die Einfuhr und die Durchfuhr von Hornvieh, Wollvieh, Schweinen und Ziegen über die preussische und lothringische Grenze bis auf Weiteres untersagt. Dieselbe behält sich jedoch vor, in Ausnahmefällen die Einfuhr von Thieren der vorbezeichneten Gattungen unter in jedem einzelnen Falle bei Ertheilung der Erlaubniß festzusetzenden Bedingungen zu gestatten.

(Hb. 15 213 vom 27. November d. J.)

An sämtliche Stationen (ausschließlich Haltepunkte) und Abfertigungsstellen.

**Nr. 940. Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände und Thiere.**

Für die auf der nachgenannten Ausstellung ausgestellt gewesenen und unverkauft gebliebenen Gegenstände und Thiere ist unter den in der Amtsblatt-Verfügung Nr. 197 von diesem Jahre angegebenen Bedingungen bis zu den nachstehend bezeichneten Zeitpunkten frachtfreie Rückbeförderung zu gewähren:

Bezeichnung der Ausstellung.	Ort und Zeit	Gegenstände und Thiere, für welche die Begünstigung gewährt wird.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Rückbeförderung spätestens zu erfolgen hat.
Geflügelausstellung des Vereins Dettel.	Potsdam vom 18. bis 21. November d. J.	Sämmtliche ausgestellten Gegenstände und Thiere.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Diese Beförderungsbegünstigung gewähren die sämtlichen königlichen Eisenbahn-Direktionen. (Hb. 15 271 vom 28. November d. J.)

An sämtliche Gepäck-, Eilgut-, Güter-Abfertigungs- und Haltestellen.

**Nr. 941. Frachtstückgutbeförderung. (C. 9.)**

Die Dienststellen werden im Anschluß an die Amtsblatt-Verfügung Nr. 806 für 1894 angewiesen, in den Ladelisten zu den mit feuergefährlichen Gütern beladenen Kurs- und Stückgutwagen den Vermerk „Feuergut“ anzubringen.

Ferner ist in den Ladelisten über geschlossene Stückgutwagen, welche weniger als 2 000 kg Stückgüter enthalten, kurz der Grund anzugeben, aus welchem ein Stückgutwagen hat gebildet werden müssen. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß den mit einem Frachtbriefe als Stückgut zur Aufgabe gelangenden Sendungen, welche einen Wagen räumlich ausnutzen und zufolge Amtsblatt-Verfügung Nr. 603 für 1894 mit jedem beliebigen Güterzuge zur Beförderung gelangen können, Ladelisten nicht beizugeben sind.

(Hb. 15 149 vom 23. November d. J.)

An sämtliche Stationen (auschl. Haltepunkte) und Güter-Abfertigungsstellen.

**Nr. 942. Staatsbahnverkehr Berlin—Breslau.**

Unter Hinweis auf die Amtsblatt-Verfügung Nr. 947 für 1894 werden die Dienststellen angewiesen, in den Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger des vorbezeichneten Tarifs die Haltestelle Schwante mit der für dieselbe vorgesehenen Beschränkung sowie auf Seite 4—15 des Nachtrags V die Sternchen bei Schwante zu streichen. Im gemeinschaftlichen östlichen Vieh- pp. Tarif ist auf Seite 26 bei der genannten Haltestelle die Beschränkungsziffer 1 in 3 abzuändern. (Hb. 15318 vom 28. November d. J.)

An sämtliche Güter-, Eilgut- und Gepäck-Abfertigungs- sowie Haltestellen.

**Nr. 943. Staatsbahnverkehr Breslau—Erfurt und gemeinschaftlicher Vieh- pp. Tarif Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und anschließende Privatbahnen.**

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Neubautrecke Jüterbog—Treuenbriezen des Bezirks Erfurt (voraussichtlich am 1. Dezember d. J.) werden die Stationen Schießplatz Jüterbog, Tiefenbrunnen und Treuenbriezen in die oben bezeichneten Verkehre einbezogen.

Auf den Stationen Schießplatz Jüterbog, Tiefenbrunnen und Treuenbriezen findet Abfertigung von Eilgut, Frachtstückgut, Wagenladungen und lebenden Thieren, auf den Stationen Schießplatz Jüterbog und Treuenbriezen außerdem noch Abfertigung von Leichen, Fahrzeugen und Sprengstoffen statt.

Der Frachtberechnung sind — soweit Nachträge zu den einzelnen Tarifen nicht erscheinen — die Entfernungen der Station Jüterbog zuzüglich bei Schießplatz Jüterbog . . . 8 km  
 „ Tiefenbrunnen . . . . . 12 „  
 „ Treuenbriezen . . . . . 20 „

zu Grunde zu legen.

Die Verkehrsleitung für die vorbezeichneten Stationen erfolgt wie von und nach Jüterbog.

In dem gemeinschaftlichen Vieh- pp. Tarife Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt ist nachzutragen:

Auf Seite 26 Tiefenbrunnen | Erfurt | 3

Auf Seite 53 in Anlage II:

Für die Strecke	Calau km	Ruhland km	Tempel- hof km	Wannfee km
Schießplatz Jüterbog . . . . .	113	107	69	—
Tiefenbrunnen . . . . .	117	111	73	—
Treuenbriezen. . . . .	125	119	81	—

(Hb. 15030 vom 25. November d. J.)

An die beteiligten Dienststellen.

**Nr. 944. Staatsbahverkehr Hannover—Breslau.**

Zur Verladung von roher Baumwolle von den Weserhäfen ist die Verwendung von 2 G-Wagen an Stelle eines langen offenen Wagens bis auf Weiteres wieder zulässig. (Hb. 15260 vom 28. November d. J.)  
An die beteiligten Dienststellen.

**Nr. 945. Deutsch-Russischer Verband-Güter-Verkehr. Ausnahmetarif 2 für Flachß u.**

Die Verfügung vom 31. Oktober d. J. Hb. 13994 — siehe Amtsblatt Nr. 45 Verf. Nr. 877 — bezieht sich auch auf den ersten Nachtrag zu den Verkehrs-Leitungs-Vorschriften des Ausnahmetarifs 2 ab Schnittpunkt östlich, der ebenfalls entsprechend zu berichtigen ist. (Hb. 15151 vom 27. November d. J.)  
An die am oben bezeichneten Verkehr beteiligten Dienststellen.

**Nr. 946. Deutsch-Sosnowicer Grenzverkehr.**

In Abänderung bzw. Ergänzung unserer Verfügung vom 14. November d. J. Hb. 14499 (Amtsblatt Nr. 49 Verf. 914) bringen wir zur Kenntniß, daß die in dem Güter-Tarif für den Deutsch-Sosnowicer Grenzverkehr, Theil II, Heft 1 (Seite 59 und 61) enthaltenen Frachtsätze der Ausnahmetarife 6 A und B (Eisen und Stahl) für den Verkehr von den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Hannover mit Ausnahme derjenigen für Peine am 1. Januar 1895 außer Kraft treten.

Für die Station Peine gelten vom 1. Januar 1895 ab folgende Frachtsätze:

Ausnahme-Tarif 6 A. 2,12 Mk. Ausnahme-Tarif 6 B. 1,68 Mk.

Der erstere Frachtsatz findet nur auf die im Ausnahme-Tarif 6 A genannten Eisen- und Stahlwaaren Anwendung, während Messingwaaren sowie andere Ganz- und Halbfabrikate aus unedlen Metallen zu den höheren Frachtsätzen der allgemeinen Wagenladungsklasse B tarifirt werden.

Die Frachtsätze des Ausnahmetarifs 6 C (Roheisen) für die Stationen Gießen, Lollar und Peine bleiben unverändert.

Im Uebrigen bewendet es bei unserer Verfügung vom 14. November d. J. (Hb. 15154 vom 27. November d. J.)

An die am Deutsch-Sosnowicer Grenzverkehr beteiligten Dienststellen.

**Verhältnisse anderer Bahnen.**

**Nr. 947. Betriebs-Eröffnungen.**

Laufende Nr.	Eisenbahn-Verwaltungsbezirk.	Bahnstrecke.	Name der Stationen	Abfertigungs- befugnisse	Er- öffnet am	Bemerkungen.
1.	Bayerische Staatsbahnen.	Kellmünz— Babenhausen Lokal- bahn.	Babenhausen und Winterrieden.  Weiler b/K., Halteplatz.	Personen- u. Güter- verkehr.  Personenverkehr.	17/11. 94.	Roch S. 15. 565.
2.	Elßaß-Lothringische Eisenbahnen.	—	Rogenheim.	Gesammtgüterverkehr.	1/12. 94.	Roch S. 26. 79.
3.	Odenburgische Staatsbahnen.	—	Sürwürden.	Güterverkehr in Wagen- ladungen u. Abfertigung von Leichen.	1/12. 94.	Roch S. 43. 36. Die Abfertigung von Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

Laufende Nr.	Eisenbahn- Verwaltungs- bezirk.	Bahnstrecke.	Name  der Stationen	Abfertigungs- befugnisse	Er- öffnet am	Bemerkungen.
4.	E. D. Altona.	—	Moorfleth, Halte- punkt zwischen Hamburg Br.— Mittlerer Land- weg.	Personenverkehr.	1/12. 94.	Roch S. 117. B. 14a/15.
5.	Oesterr. Nord- westbahn.	—	Leitmeritz Stadt.	Personen- u. Gepäc- verkehr.	25/11. 94.	Amtsblatt 1894 Nr. 503 (Wiedereröffnung.)
6.	Ungarische Staats- bahnen.	Csetnekbölgher Lokal- bahn. Betriebs- leitung Miskolcz.	Belsőcz, Kun Tapolcza, Csetnek, Dchtina, Rochfalva u. N. Szlaboo.	Gesamttverkehr.	13/11. 94.	Roch S. 202. 129.
			Csetnek-varos.	Personen- u. Gepäc- verkehr.		
			Kestör.	Personen-, Gepäc- und Wagenladungsgüter- verkehr.		
			Gradec.	Wagenladungs- güterverkehr.	1/11. 94.	Roch S. 210. 50. Die Auf- und Ab- gabe von lebenden Thieren und sonstigen Gütern, zu deren Auf- und Abladen besondere Einrichtungen oder Hilfsmittel er- forderlich sind, kann daselbst nicht erfolgen.
			Gyékényes, zwischen Curgó und Raproncza.	Personen-, Gepäc-, Eil- und Fracht- gutverkehr.	15/11. 94.	Roch S. 210. 43/47. Die Auf- und Abgabe von lebenden Thieren kann daselbst nicht erfolgen.
7.	E. D. Berlin.	—	Schwante.	Stückgut- und Viehverkehr.	1/12. 94.	Amtsblatt 1893 Nr. 1048. 1. Die Abfertigung von Leichen und Fahrzeugen bleibt auch ferner aus- geschlossen.

Side. Nr.	Eisenbahn- Verwaltungs- bezirk.	Bahnstrecke.	Name der Stationen.	Abfertigungs- befugnisse	Er- öffnet am	Bemerkungen.
8.	Oesterreichische Staatsbahnen.	Stanislaw— Woronienka. Betriebsdirektion Stanislaw.	Bratlowce, Lhysmieniczany, Larnawica lesna, Radwona, Lojowa, Delatyn, Jaremcze.  Dora, Haltestelle.  Mituliczyn, Lartarow, Worochta und Woronienka.	Gesamtverkehr.    Personen- und Gepäckverkehr.  Personenverkehr.	20/11. 94.	Koch S. 173. XXXV a. 13.
9.	E. D. Erfurt.	Jüterbog— Treuenbriegen, Nebenbahn. Betriebsamt Berlin— Halle.	Jüterbog- Schießplatz und Treuenbriegen.   Tiefenbrunnen.	Gesamtverkehr auschl. Sprengstoffe.   Personen-, Gepäck-, Eil-, Frachtstückgut-, Wagenladungs- und Biehverkehr.	1/12. 94.	Koch S. 115. F. 6.

(Hb. 15 408 vom 26. November d. J.)

An sämtliche Stationen (auschl. Haltepunkte), Eilgut- und Güterabfertigungsstellen.

### Königliche Eisenbahn-Direktion.

Wehrmann.